

## Mitteilung an die Hausbanken Nr. 78/2025

### Energie und Umwelt Wohnwirtschaft

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Kredit (261, 263, 264),  
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment – Wohn- und  
Nichtwohngebäude (296, 596),  
Klimafreundlicher Neubau – Wohn- und Nichtwohngebäude (297, 298, 299),  
Wohneigentum für Familien – Neubau und Bestandserwerb (300, 308),  
Förderung genossenschaftlichen Wohnens (134):  
Umstellung des automatisierten Mahnverfahrens für die Einreichung der  
„(gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung“**
- 2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Wohngebäude Kredit (261):  
Verfahrensvereinfachung bei der Antragstellung von  
Wohnungseigentümergesellschaften (WEG)**
- 3. Bundesförderung für effiziente Gebäude (261, 263),  
Klimafreundlicher Neubau (298, 299),  
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (296, 596):  
Antragsberechtigung von Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung  
von Bund / Ländern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Neuerungen informieren:

**1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Kredit (261, 263, 264),**

**Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment – Wohn- und Nichtwohngebäude (296, 596),**

**Klimafreundlicher Neubau – Wohn- und Nichtwohngebäude (297, 298, 299),**

**Wohneigentum für Familien – Neubau und Bestandserwerb (300, 308),**

**Förderung genossenschaftlichen Wohnens (134):**

**Umstellung des automatisierten Mahnverfahrens für die Einreichung der „(gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung“**

In den oben genannten Produkten ist der programmgesteuerte Einsatz der Darlehensmittel mittels einer „(gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung“ ((g)BnD) innerhalb der in der jeweiligen Kreditzusage genannten Nachweisfrist zu bestätigen.

Um sicherzustellen, dass die Einreichung der (g)BnD fristgerecht und richtlinienkonform erfolgt und die Hausbanken bzw. Kunden rechtzeitig erinnert werden, stellt die KfW das automatisierte Mahnverfahren um.

Bisher wird die Einreichung der (g)BnD nach Ablauf der in der Kreditzusage ausgewiesenen Einreichungsfrist automatisch maximal dreimal angemahnt. Die letzte Mahnung erfolgt 7 Monate nach Ablauf der Nachweisfrist mit einer letzten Frist von 6 Wochen.

Liegt die (g)BnD auch nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kündigt die KfW den Kredit ohne weitere Ankündigung auf Grund nicht zweckentsprechender Mittelverwendung und prüft die Berechnung und Anforderung eines Zinszuschlags.

Zukünftig wird das Verfahren verkürzt und bereits vor Fristablauf ein Erinnerungsverfahren durchgeführt. Die KfW wird die Finanzierungspartner bereits 6 Monate und 3 Monate vor Ablauf der in der Kreditzusage ausgewiesenen Nachweisfrist für die (g)BnD automatisch an die Einreichung erinnern. Nach Ablauf der Nachweisfrist erfolgt einmalig eine Mahnung mit einer letzten Frist von 4 Wochen.

Liegt die (g)BnD auch nach Ablauf der letzten Frist des Erinnerungs-/Mahnverfahrens nicht vor, wird die KfW ohne weitere Ankündigung dazu auffordern, den Kredit aus wichtigem Grund zu kündigen und die Berechnung und Anforderung eines Zinszuschlags prüfen.

Sofern die jeweiligen Richtlinien die Möglichkeit einer Fristverlängerung vorsehen, kann diese bei der KfW frühestens ein Jahr vor Ablauf der regulären Nachweisfrist beantragt werden.

Die Umstellung des Mahnverfahrens erfolgt für Antragseingänge bei den wohnwirtschaftlichen Produkten (261, 264, 297, 298, 296, 300, 308, 134) bzw. für Zusagen bei den gewerblichen Produkten (263, 264, 299, 596) ab folgenden Zeitpunkten:

BEG	KFN	KNN	WEF-N	WEF-B	Geno
261,263, 264	297, 298, 299	296, 596	300	308	134
01.01.2023	01.06.2023	Programmstart (01.10.2024)	Programmstart (01.06.2023)	Programmstart (03.09.2024)	01.01.2024

Für Anträge bzw. Zusagen, die vor den in der o. a. Tabelle genannten Zeitpunkten bei der KfW eingegangen bzw. von der KfW erteilt worden sind, wird das bisherige Mahnverfahren angewendet.

## **2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Wohngebäude Kredit (261): Verfahrenserleichterung bei der Antragstellung von Wohnungseigentümergegesellschaften (WEG)**

Bisher ist eine Antragstellung bei Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschaftseigentum ausschließlich durch die WEG möglich. Der Verwalter der WEG oder ein Bevollmächtigter der WEG stellt den gemeinschaftlichen Kreditantrag auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der WEG zur Sanierung und Antragstellung.

Die Antragsberechtigung wird dahingehend erweitert, dass alternativ auch einzelne Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer jeweils eigene Anträge stellen können.

Die förderfähigen Gesamtkosten für Sanierungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum werden in diesem Fall gemäß den Beschlüssen der WEG aufgeteilt. Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer können dann entsprechend ihrer innerhalb der Wohnungseigentümergeesellschaft für die Sanierungsmaßnahme anteilig zu übernehmenden Kosten jeweils einen eigenen Antrag stellen.

Diese Anpassung ermöglicht es, die Förderung gezielter und bedarfsgerechter auf die einzelnen Eigentümer innerhalb der WEG zuzuschneiden. Gleichzeitig erfolgt damit eine Angleichung an die bestehenden Regelungen in der Neubauförderung.

Eine Anpassung des Merkblattes erfolgt bei der nächsten Überarbeitung.

**3. Bundesförderung für effiziente Gebäude (261, 263),  
Klimafreundlicher Neubau (298, 299),  
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (296, 596):  
Antragsberechtigung von Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung  
von Bund / Ländern**

Gemäß den Förderrichtlinien der BEG, des KFN und des KNN sind grundsätzlich alle Investoren antragsberechtigt. Ausgenommen davon sind jedoch der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen. Aus aktuellem Anlass weist die KfW darauf hin, dass hierzu auch Unternehmen gehören, an denen der Bund und / oder die Bundesländer mehrheitlich beteiligt sind.

Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung von Stadtstaaten sind antragsberechtigt, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Bundesländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden (z. B. Wohnungsbau).

Eine Anpassung der Merkblätter erfolgt bei der nächsten Überarbeitung.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagement / Förderkredite stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabrina Adam

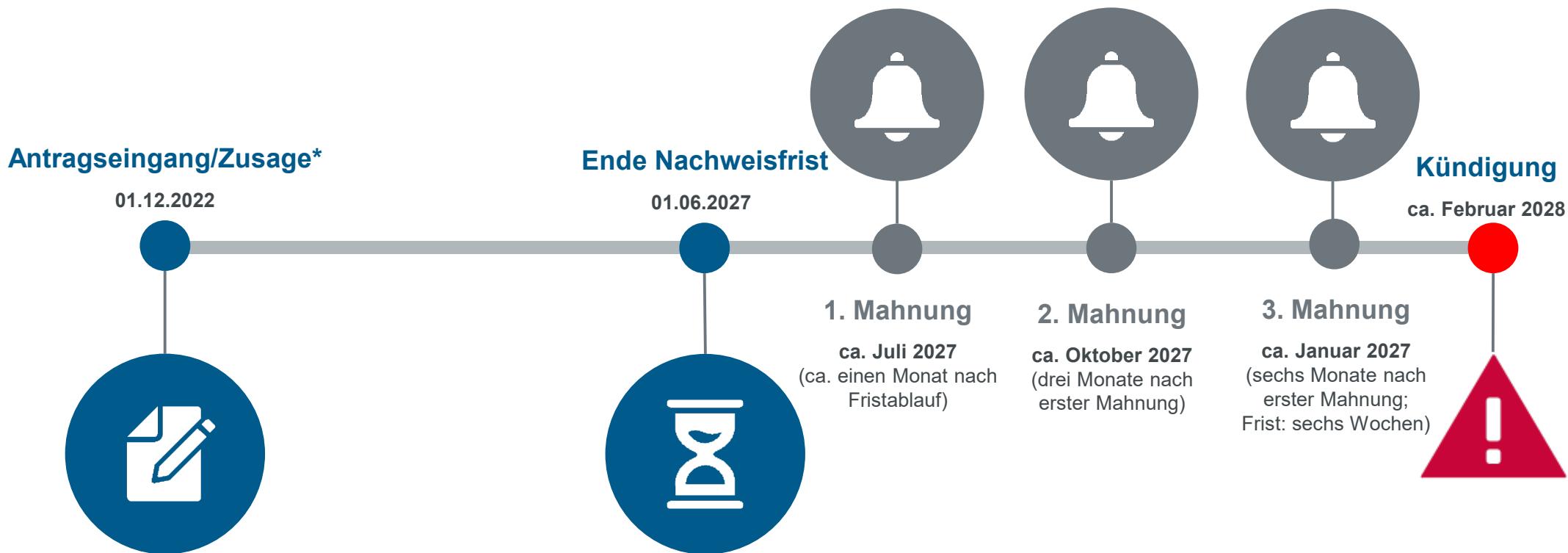
Sabine Brunk

**Anlage:**

- Anlage zur Hausbankenmitteilung Nr. 78/2025

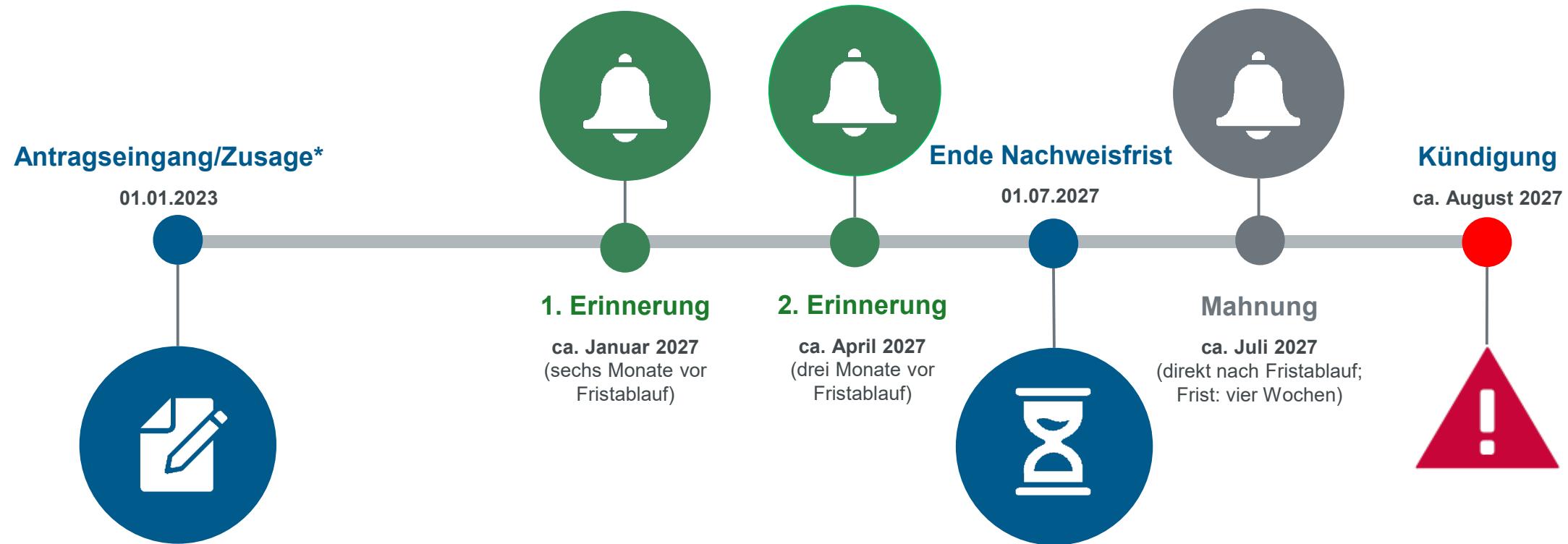
# Beispiel: Aktuelles Mahnverfahren

BEG Antragseingänge vor 01.01.2023



# Beispiel: Angepasstes Mahnverfahren (Erinnerungsverfahren)

BEG Antragseingänge ab 01.01.2023



# Anpassung des automatisierten Mahnverfahrens

## Früheste Umsetzungszeitpunkte

Programm	BEG	KFN	KNN	WEF-N	WEF-B	Geno
Programm-Nummer	261, 263, 264	297, 298, 299	296, 596	300	308	134
Umstellung für Antragseingänge/Zusagen* ab...	01.01.2023	01.06.2023	01.10.2024 (Programmstart)	01.06.2023 (Programmstart)	03.09.2024 (Programmstart)	01.01.2024
Frühester Fristablauf	01.07.2027 (54 Monate nach Zusage)	01.06.2026 (36 Monate nach Vollabruf)	01.10.2027 (36 Monate nach Vollabruf)	01.06.2026 (36 Monate nach Vollabruf)	03.03.2029 (54 Monate nach Zusage)	01.01.2027 (36 Monate nach Zusage)
Früheste Relevanz (6 Monate vor Ablauf der Frist)	01.01.2027	01.12.2025	01.04.2027	01.12.2025	03.09.2028	01.07.2026